

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion

Abteilung Landesamtsdirektion

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das  
 Bundesministerium für Land- und  
 Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Stubenring 1  
 1012 Wien

Beilagen

LAD1-VD-15739/195-2004

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005
BMLFUW-UW.1.4.2/0011-	Dr. Heißenberger	Durchwahl
V/1/2004		12095

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

29. Juni 2004

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (UVP-G-Novelle 2004)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. Juni 2004 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (UVP-G-Novelle 2004), wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. Allgemein**

Nach dem vorliegenden Entwurf soll Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung bei Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird sowie die Genehmigung solcher Vorhaben, sein. Damit würde die verfassungsrechtliche Grundlage für die Durchführung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens auch für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken geschaffen werden. Diese **Änderungen des B-VG** sind aus mehreren Gründen **abzulehnen**.

1. Zurzeit finden umfassende Beratungen und Diskussionen im Österreich-Konvent betreffend die Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden statt. Die Einführung eines klaren, nach abgerundeten Leistungs- und Verantwortungsbereichen geglieder-

ten Kataloges von Gesetzgebungskompetenzen unter Berücksichtigung der Rechtslage der Europäischen Union wird im Österreich-Konvent diskutiert. Die Beratungen im Österreich-Konvent sind noch nicht abgeschlossen. Änderungen des B-VG, die eine Verschiebung von Kompetenzen zum Inhalt haben, sind zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf die derzeitigen Beratungen und Diskussionen aber auch im Hinblick auf die zu erwartenden Ergebnisse des Österreich-Konvents abzulehnen.

2. Die Änderung des B-VG im Hinblick auf die Durchführung eines einheitlichen konzentrierten Genehmigungsverfahrens auch für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken wird als **massiver Eingriff** in die **Rechte der Länder** angesehen. Nach dem Entwurf soll in Zukunft ein konzentriertes Genehmigungsverfahren mit einem einzigen Bescheid (keine Trassenverordnungen nach § 3 des Bundesgesetzes über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz – HLG) sowie nach § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971) durchgeführt werden.

Mit diesen Änderungen ist die verfassungsrechtliche Grundlage für die Schaffung der Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für Straßenbauvorhaben und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken vorgesehen.

Die materiell-rechtlichen Genehmigungen, die bisher von den Ländern wahrgenommen wurden (z.B. naturschutzrechtliche Verfahren) bzw. jene Verfahren, die vom Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (z.B. Wasserrecht, Forstrecht, Schiffahrtsrecht etc.) durchgeführt wurden, würden bei Realisierung des Entwurfes vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführt werden.

Dies stellt einen massiven Eingriff in die Kompetenzen der Länder dar und wird aus föderalistischer Sicht auf das **Entschiedendste abgelehnt**.

3. Die Einführung des konzentrierten Genehmigungsverfahrens auch für UVP-pflichtige Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken ist europarechtlich nicht zwingend vorgesehen. Obwohl erkannt wird, dass das jetzige „Trassenverfahren“ nicht die Vorgaben des Art. 8 der UVP-Richtlinie erfüllt, wird eine zwingende Einführung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nicht erkannt.

In den Erläuterungen wird als Alternative zur Streichung des dritten Abschnittes und Einführung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens beim Bundesminister für Verkehr,

- 3 -

Innovation und Technologie angeführt, dass auch die Beibehaltung der derzeit geltenden Regelungen unter Hinzufügung eines durch Bescheid abzuschließenden Genehmigungsverfahrens für jene Bereiche von Bundesstraßenvorhaben, für die kein der Trassenverordnung nachfolgendes Genehmigungsverfahren existiert, in Betracht käme.

Eine weitergehende Auseinandersetzung mit dieser Alternative wird jedoch vermisst. Vielmehr sollten Überlegungen in den Entwurf einfließen, damit die Rechte der Länder weiterhin erhalten bleiben. Damit könnten die nach den jetzigen materiell-rechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden die entsprechenden Genehmigungsverfahren durchführen. Als weitere Alternative könnte eine Konzentration bei den Ländern geprüft und überlegt werden, wie dies Art. 11 B-VG auch für andere UVP-pflichtige Vorhaben vorsieht.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:**

### **a) Zu Art. 1 (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 und Art. 11 Abs. 6 B-VG):**

1. Wie unter „l. Allgemein“ ausgeführt, wird eine Änderung des B-VG dahingehend, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes (Art. 10 B-VG) aufgenommen wird, auf das Entschiedendste abgelehnt. Vielmehr sollten Alternativen unter Einbeziehung der Länder in den Diskussionsprozess geprüft und ausgearbeitet werden. Die Verschiebung von Kompetenzen von den Ländern zum Bund im Bereich Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken wird jedenfalls abgelehnt.

### **b) Zu Art. 2 (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000):**

#### **1. Zu Z. 30 (Entfall des 3. Abschnittes):**

Der gänzliche Entfall des 3. Abschnittes des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 wird abgelehnt.

Grundsätzlich ist der Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, dass eine Trassenverordnung nach § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 nicht als „Genehmigung“ im Sinne der UVP-Richtlinie angesehen werden kann, bzw. dass das Modell des 3. Abschnittes im Widerspruch zur UVP-Richtlinie steht, weil kein nachfolgendes Genehmigungsverfahren existiert, zu folgen.

Schon aus diesem Grund sollten daher alle Alternativen zum gänzlichen Entfall des 3. Abschnittes des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 unter Einbindung der Länder geprüft und dargestellt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu „I. Allgemein“ verwiesen.

**2. Zu Z. 33 (§ 39):**

Gemäß dieser Bestimmung soll für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt die Landesregierung zuständig sein, für Bundesstraßen oder Hochleistungsstrecken gemäß Anhang 1, Z. 9, 10 oder 11, jedoch der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie. Gemäß dieser Bestimmung würde der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren für alle materiell-rechtlichen Verfahren, einschließlich jener die in die Zuständigkeit der Länder fallen, zuständig sein. Aus den oben angeführten Gründen ist jedoch diese umfassende Zuständigkeit des Bundesministers/Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie abzulehnen.

**3. Zu Z. 36 (§ 46 Abs. 21):**

Diese Bestimmung regelt zunächst, dass für Bundesstraßen- oder Hochleistungsstreckenvorhaben, für die bis zum 31. Dezember 2004, das nach dem Bundesstraßengesetz oder dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehene Anhörungsverfahren eingeleitet wurde, die Bestimmungen des dritten Abschnittes und des § 39 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 50/2002, weiterhin anzuwenden sind. Weiters sieht diese Bestimmung aber vor, dass auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin diese Verfahren ab 1. Jänner 2005 nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes fortzuführen sind. Obwohl diese Bestimmung auf Antrag eines Projektwerbers/einer Projektwerberin einen Zuständigkeitsübergang vorsieht, wird in den Erläuterungen nicht einmal ansatzweise darauf Bezug genommen. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Darstellung der Verfassungskonformität im Hinblick auf Art. 18 in Verbindung mit Art. 83 Abs. 2 B-VG (gesetzlicher Richter) erforderlich.

Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes muss der Gesetzgeber die Behördenzuständigkeit nach objektiven Kriterien (vgl. VfSlg. 6675, 13.816) klar und eindeutig bestimmen. Eine Befassung mit dieser Problematik ist jedenfalls erforderlich.

Da der Entfall des dritten Abschnittes in der vorliegenden Form grundsätzlich abgelehnt wird, ist auch diese Bestimmung in dieser Form abzulehnen.

4. Zu Z. 39 (Anhang 1 Z. 1):

In der UVP-Richtlinie ist gemäß Anhang 1 zwingend nur die Behandlung im Sinne des Verfahrens D9 dem UVP-Regime zu unterwerfen. Darüber hinaus ist keine Mengenschwelle angegeben. Diese Bezeichnung D9 findet sich auch im Anhang 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002-AWG 2002. Es sollte überlegt werden, eine notwendige Umsetzung dahingehend vorzusehen, dass in der Z. 1c auf diese Bezeichnung abgestellt wird und alle anderen Behandlungsverfahren der Z. 1b der Mengenschwelle 20.000 t/a zuzuordnen. Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

5. Zu Z. 41 (Anhang 1 Z. 2):

Der neu eingeführte Absatz gibt eine Addition von Kapazitäten einzelner Anlagentypen vor. Es sollte dargelegt werden, ob eine fachliche Rechtfertigung dafür besteht, solche unterschiedliche Anlagentypen wie Deponien mit z.B. biologischen Behandlungsanlagen zu kumulieren, da erfahrungsgemäß von diesen Anlagen sehr unterschiedliche Arten von Umwelteinflüssen ausgehen. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

6. Zu Z. 43 – 48 (Anhang 1 Z. 9 und Z. 10):

Auf die Ausführungen zu den Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken unter „I. Allgemein“ wird verwiesen.

7. Zu Z. 49 – 55 (Anhang 1 Z. 11, Z. 12, Z. 13 und Z. 14):

Eine Verpflichtung zur Erweiterung dieser Tatbestände ist aus der UVP-Richtlinie nicht erkennbar. Eine Klarstellung in den Erläuterungen sollte erfolgen.

8. Zu Z. 58 – 68 (Anhang 1 Z. 16, Z. 17, Z. 18, Z. 19 Z. 21 und Z. 24):

Grundsätzlich sollten die EU-rechtlich notwendigen Adaptierungen vorgenommen werden. Regelungen, die über die zwingende Umsetzung hinausgehen, müssten in den Erläuterungen im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit dargestellt werden.

9. Zu Z. 74 und 75 (Anhang 1 Z. 43):

Diese Klarstellung wird begrüßt, da die Regelung in diesem Bereich bisher zu Streitfällen führte.

**10. Zu Anhang 2:**

In der Kategorie C des Anhanges 2 sollten zur nachhaltigen Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung sowie zur Gewährleistung einer Umsetzung von Maßnahmen gemäß den wasserrechtlich zu erstellenden Flussgebietsbewirtschaftungsplänen wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen gemäß § 54 WRG 1959 bzw. Regionalprogramme gemäß § 55g Abs. 1 Z. 1 WRG 1959 in die Schutzgebiete einbezogen werden. Es sollte weiters überlegt werden, aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten das Schutzziel C als Kriterium im Anhang 1 Spalte 3 Z. 18 lit. c, Z. 26 lit. c und d aufzunehmen.

**III. Abschließend:**

1. Der vorliegende Entwurf sollte vor Erlassung nochmals überarbeitet und überdacht werden. Dabei sollten die Länder in die Beratungen eingebunden werden.
2. Der Entfall des 3. Abschnittes des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 wird in der vorliegenden Form abgelehnt.
3. Die Zuständigkeitskonzentration beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für alle materiell-rechtlichen Verfahren (auch für jene die in die Kompetenz der Länder fallen) ist in dieser Form nicht zu akzeptieren.
4. Eingriffe in die Kompetenzen der Länder werden entschieden abgelehnt.
5. Alternativen für die europarechtskonforme Umsetzung der UVP-Richtlinie sollten geprüft und vorbereitet werden.

**Dem Entwurf der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G-Novelle 2004) wird in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt.**

- 7 -

**Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.**

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

